

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Erteilung der Genehmigung für die 1. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“**

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz wurden folgende Planänderungen vorgenommen:

- Umwandlung der Sondergebiete SO 1 „Hotel und Clubanlage“, SO 2 „Sport, Freizeit und Erholung und SO 3 „Ferienhausgebiet“ in ein SO „Tourismus“ mit dem Ziel, am Standort Beherbergung, touristisch motiviertes Wohnen (private Zweit-/ Alterswohnungen), Versorgungseinrichtungen und touristische Infrastruktur zuzulassen
- teilweise Umwandlung der Verkehrsfläche „Parkplatz“ in eine Grünfläche „Sport“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Garz in der Sitzung am 19.02.2013 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom 23.05.2013 - Az.: 01079-13-40 erteilt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.  
Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz wird mit Ablauf des **26.06.2013 wirksam**.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Garz und die Begründung mit Umweltbericht, FFH- Vorprüfung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung

durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

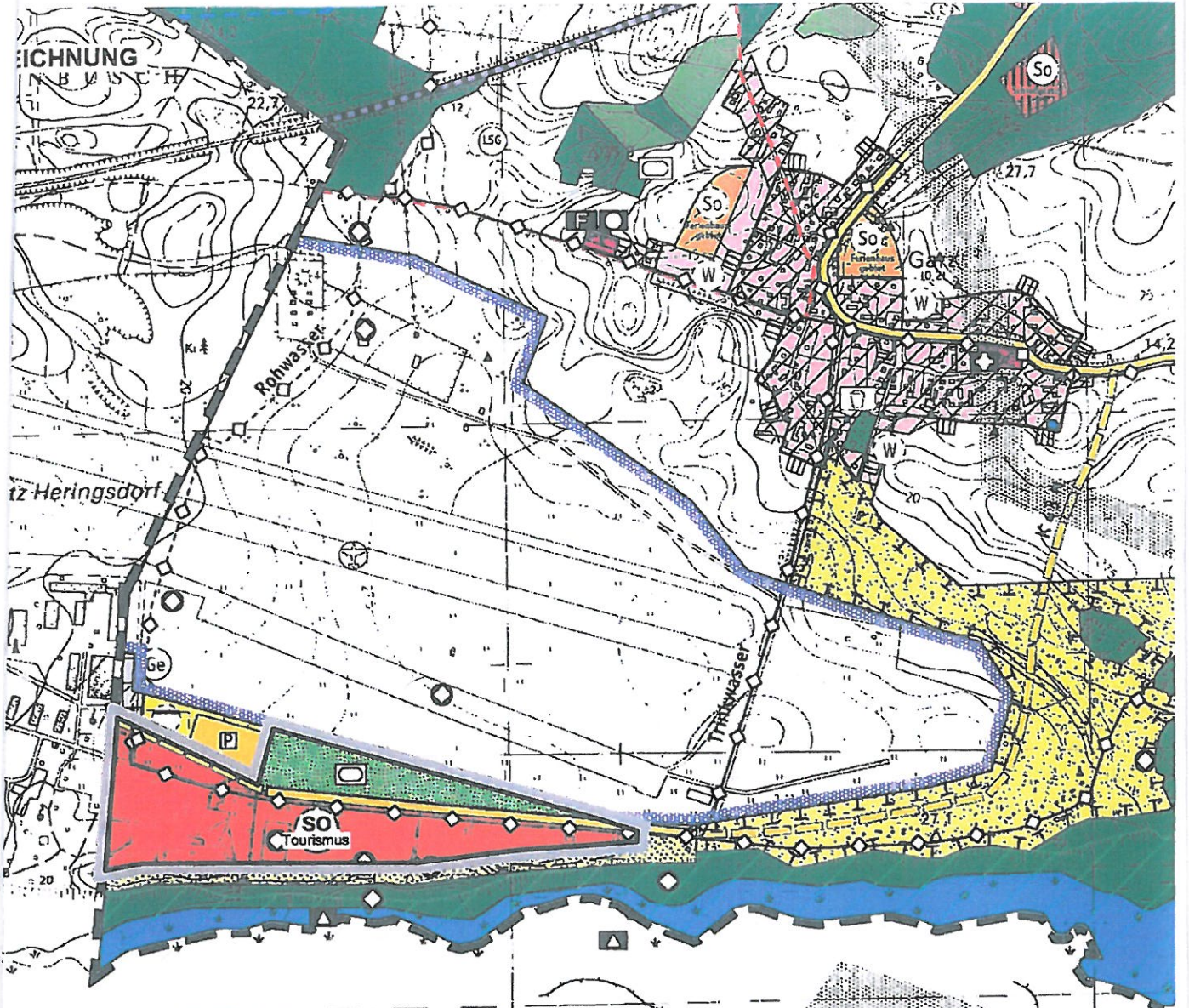
  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 10.06.2013





DE 2049-302



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

46,63 m üNN

1,5

54,45  
53,71

2,5